

Vorlage an den Landrat

Titel: **Bericht der Geschäftsprüfungskommission über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit von Juli 2015 bis Juni 2016**

Datum: 27. September 2016

Nummer: 2016-240

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/240

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit von Juli 2015 bis Juni 2016

vom 27. September 2016

1. Einleitung

1.1. Auftrag

Im Auftrag des Landrates übt die Geschäftsprüfungskommission die parlamentarische Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Exekutivorgane des Kantons Basel-Landschaft aus.

Die Berichterstattung der GPK an den Landrat erfolgt in drei Teilen:

- Bericht zum Jahresbericht 2015 des Regierungsrates (Teil Amtsbericht) ([2016/040](#), [LRB 783](#) vom 30. Juni 2016)
- Sammelbericht zu den Geschäftsberichten diverser Institutionen (2016/040a), sowie
- Bericht der GPK über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit (2016/240)

Der vorliegende Bericht stellt den dritten und letzten Teil dieser Berichterstattung dar.

1.2. Jahresrückblick

Die GPK ist mit zehn Neumitgliedern und damit stark verändert in die neue Legislatur gestartet. Zwei weitere neue Mitglieder haben gegen Ende des ersten Amtsjahres ihre Arbeit in der GPK aufgenommen; ein Subkommissionspräsidium musste ersetzt werden. Bei der Zusammensetzung der Subkommissionen wurde auf eine ausgewogene politische Durchmischung geachtet.

Auch im vergangenen Jahr durfte die GPK auf die tatkräftige Unterstützung durch das Kommissionssekretariat zählen, welches je zur Hälfte durch Monika Frey und Peter Zingg betreut wird. Sie stellen durch ihren engagierten Einsatz einen reibungslosen Betrieb sicher. Für die Bearbeitung a.o. Aufgaben konnte die ehemalige Kommissionssekretärin Marie-Therese Borer eingesetzt werden.

Ein Dank geht auch an die verwaltungsexterne Juristin Catherine Westenberg, welche die Kommission bei Bedarf in Rechtsfragen berät.

Die Gesamtkommission trat im Berichtsjahr zu sechs Sitzungen zusammen, die Subkopräsidien zu deren sieben. Die Hauptarbeit der GPK wird jedoch in den Subkommissionen oder Arbeitsgruppen geleistet. Diese arbeiten selbständig und halten eigene Sitzungen ab.

Die GPK hat an ihrer Sitzung vom 3. März 2016 eine neue Subko Informatik gebildet. Die Zusammensetzung aller Subkommissionen ist aus nachfolgendem Kapitel ersichtlich.

2. Subkommissionen und ihre Mitglieder

Subko I: Finanz- und Kirchendirektion

- Andrea Kaufmann, Präsidentin
- Linard Candreia
- Hanspeter Weibel

Subko II: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

- Pia Fankhauser, Präsidentin
- *Urs Hess (bis 05/2016)*
- Reto Tschudin (ab 06/2016)
- Jürg Vogt

Subko III: Bau- und Umweltschutzdirektion

- *Jürg Degen, Präsident (bis 05/2016)*
- Simone Abt, Präsidentin (ab 06/2016)
- Andrea Heger
- Dominik Straumann

Subko IV: Sicherheitsdirektion

- Peter Riebli, Präsident
- *Simone Abt (bis 05/2016)*
- Lucia Mikeler (ab 06/2016)
- Marie-Therese Müller

Subko V: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

- Oskar Kämpfer, Präsident
- Lotti Stokar
- Regina Werthmüller

Subko Informatik

- Hanspeter Weibel, Präsident
- Pia Fankhauser
- Oskar Kämpfer
- Dominik Straumann

3. Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission

3.1. Austausch mit der Finanzkontrolle

Die Subkommissionen der GPK sichten laufend die Revisionsberichte der Finanzkontrolle im Bereich der ihnen zugeordneten Direktion. Diese liefern der GPK wertvolle Anhaltspunkte zur Situation in den geprüften Einheiten. Neben den direkten Kontakten der Subkos wird der Vorsteher der Finanzkontrolle periodisch zu GPK-Sitzungen eingeladen; dabei werden Berichte, in welchen Mängel festgestellt wurden, kurz besprochen und einzelne Fragestellungen vertieft.

3.2. Auftrag zu Prüfungshandlungen im Bereich der Beratungsdienstleistungen

Bereits in der letztjährigen Berichterstattung hat die GPK über ihre Ergebnisse der Prüfungshandlungen im Bereich «Beratungsdienstleistungen» berichtet. Der Landrat hat am 21. Mai 2015 die Empfehlungen aus dem GPK-Bericht [2015/165](#) zur Stellungnahme an den Regierungsrat überwiesen hat. Die Stellungnahme ist anfangs September 2015 eingetroffen ([LRV 2015/328](#)).

Die GPK hat daraufhin entschieden, die Arbeitsgruppe Beratungshonorare zu reaktivieren und die eingegangene Stellungnahme des Regierungsrates zu prüfen. In ihrem Bericht [2015/328](#) stellte die GPK fest, dass die Empfehlungen der GPK durch den Regierungsrat insgesamt gut aufgenommen wurden. In der Stellungnahme wird verschiedentlich auf die Verordnung zum Projektmanagement und auf Methoden des Prozessmanagements hingewiesen. Der Regierungsrat stellte dazu fest, dass mit einer konsequenten Anwendung der erwähnten Reglementarien zahlreiche der von Finanzkontrolle und Geschäftsprüfungskommission monierten Missstände verbessert bzw. gelöst würden.

Jedoch lehnte der Regierungsrat die Empfehlung der GPK ab, die Verordnung zum Projektmanagement dahingehend anzupassen, dass der finanzielle Umfang eines Projekts in die Definition der Projektgrösse miteinbezogen wird: *«Die Komplexität eines Projekts – und damit die Gefahr dessen Scheiterns – ergibt sich primär aus der Anzahl involvierter Personen und nicht aus der Höhe der Auftragssumme. Ein teures, aber einfaches Beschaffungsprojekt birgt weniger Risiken als ein kostengünstiges Entwicklungsprojekt mit vielen Mitwirkenden. Deshalb hat der Regierungsrat beim Erlass der Verordnung bewusst dieses Merkmal gewählt.»*

Die GPK hatte nicht die Absicht, die alte Definition der Projektgrösse zu ersetzen. Die Empfehlung lautete, den finanziellen Umfang eines Projekts in die Definition der Projektgrösse miteinzubeziehen.

Zwischen der Anzahl an einem Projekt beteiligten Personen und dessen finanziellen Umfang kann die GPK keine Korrelation erkennen. Die GPK hält deshalb an ihrer Empfehlung fest, dass der finanzielle Umfang eines Projekts in die Definition der Projektgrösse miteinbezogen werden soll. Alternativ wird dem Regierungsrat empfohlen, neben der von der Projektgrösse abhängigen Einsetzung einer Projektcontrollerin bzw. eines Projektcontrollers, einen finanziellen Schwellenwert zu definieren, ab welchem zwingend – und unabhängig der Projektgrösse gemäss bisheriger Definition der Projektgrösse – eine Projektcontrollerin bzw. ein Projektcontroller eingesetzt werden muss.

Der GPK-Bericht [2015/328](#) wurde am 28. Januar 2016 im Landrat behandelt ([LRB 470](#)) und die Anträge der GPK genehmigt.

Die Stellungnahme des Regierungsrates dazu ist noch ausstehend, es wurde jedoch in Aussicht gestellt, eine Lösung auf Ende Jahr zu präsentieren.

3.3. Diverse Eingaben

Wie jedes Jahr wandten sich verschiedene Privatpersonen mit Kritik an Verwaltung und Gerichten an die GPK. Der Handlungsspielraum der GPK ist in diesen Fällen jedoch begrenzt. Für Fragestellungen im Bereich der Verwaltung ist vorab der Ombudsman zuständig. In Bezug auf die Gerichte nimmt die GPK in Einzelfällen keine Abklärungen vor, es sei denn, generelle Verfahrensabläufe wären zu überprüfen. Insbesondere bei laufenden, aber auch abgeschlossenen Rechtsverfahren hat die GPK keine Befugnisse.

3.4. Arbeitsgruppe Strafverfahren

Wie bereits in der letztjährigen Berichterstattung erwähnt, hat die GPK-Arbeitsgruppe Strafverfahren die Stellungnahmen des Regierungsrates ([LRV 2014/142](#)) und der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts ([LRV 2014/142a](#)) zu ihrem ersten Bericht [2013/221](#) geprüft und einen Folgebericht [2013/221a](#) erstellt, welcher am 13. November 2014 im Landrat behandelt wurde. Der Landrat nahm den Folgebericht zur Kenntnis, stimmte den von der GPK bestätigten Empfehlungen zu und ersuchte den Regierungsrat, die nötigen Vorlagen für die verlangten Gesetzesänderungen und Vorstösse auf Bundesebene auszuarbeiten.

Die Sicherheitsdirektion hat eine Vorlage für die Standesinitiative zur Vornahme von Gesetzesänderungen auf Bundesebene zur Anpassung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) erarbeitet. Der Regierungsrat hat die Vorlage beraten und zuhänden des Landrats beschlossen ([LRV 2015/234](#)). Der Landrat stimmte der [Standesinitiative](#) bezüglich dringender Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung zu ([LRB 399](#) vom 3. Dezember 2015).

Für die Anpassung des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) wurde die [LRV 2016/121](#) ausgearbeitet und von der Geschäftsleitung des Landrates am 28. April 2016 an die Justiz- und Sicherheitskommission (Federführung) und an die GPK (Mitbericht) überwiesen. In ihrem Mitbericht äussert sich die GPK zum EG StPO, § 5b «Unvereinbarkeiten». Die Beratung in der JSK steht noch aus.

3.5. Arbeitsgruppe Runder Tisch Wischberg

Im Zusammenhang mit dem Fall «Wischberg» in Hemmiken und dem von Hannes Schweizer am 12. Februar 2015 eingereichten Verfahrenspostulat [2015/083](#) «Gerichtsentscheid umsetzen», welches modifiziert an die GPK überwiesen wurde, hat die GPK bereits in ihrer letztjährigen Berichterstattung über ihre Feststellungen und Empfehlungen im Bericht [2015/218](#) informiert.

Die [LRV 2016/125](#) «Bericht zu Verhandlungen betreffend «Wischberg» in Hemmiken» wurde im Mai 2016 an die GPK zur Beratung überwiesen.

Bei ihren Empfehlungen im Bericht [2015/218](#) hatte die GPK dem Regierungsrat u.a. empfohlen, die Fortsetzung der Gespräche mit dem Ziel, eine Lösung auf dem Verhandlungsweg zu finden, zeitlich eng zu begrenzen und die Verhandlungen abubrechen, wenn sich nicht bald eine umfassende, aussergerichtliche Lösung abzeichnet. Ebenfalls ist darauf hingewiesen worden, dass die Rolle (die Funktion) des Runden Tisches unklar sei.

Die GPK nimmt in ihrem Bericht [2016/125](#) zur Kenntnis, dass sich die Parteien auf die Durchführung von Bohrungen geeinigt haben und der Landrat über die Resultate informiert werden soll. Zu den Empfehlungen der GPK, wie Runde Tische generell eingesetzt werden sollen, hat sich der Regierungsrat noch nicht geäussert.

Die GPK beantragte dem Landrat,

1. vom Bericht zu Verhandlungen betreffend «Wischberg» in Hemmiken Kenntnis zu nehmen,
2. den Regierungsrat zu ersuchen, sich zur Frage des «Runden Tisches» im Allgemeinen wie auch im Speziellen zu äussern,

3. den Regierungsrat zu ersuchen, dem Landrat nach Abschluss der Sondierbohrungen und Vorliegen der Messresultate Bericht zu erstatten sowie
4. das Verfassungsverbot 2015/083 als erfüllt abzuschreiben.

Der Bericht der GPK-Arbeitsgruppe «Runder Tisch Wischberg» wurde am 16. Juni 2016 im Landrat beraten ([LRB 764](#)) und die Anträge der GPK einstimmig angenommen.

3.6. Arbeitsgruppe regierungsrätliche Kommissionen

Aufgrund von Hinweisen hat die GPK entschieden, einen konkreten Fall im Bereich der regierungsrätlichen Kommissionen zu untersuchen. Die Hinweise liessen vermuten, dass bestimmte Interessenbindungen nicht offengelegt und möglicherweise die Ausstandspflicht gemäss § 58 Abs. 1 der Kantonsverfassung missachtet wurde. Dies war jedoch nicht der Fall; die GPK stellte fest, dass die Frage der Interessenbindung den Kommissionsmitgliedern nicht bewusst war und sich der Verdacht der Befangenheit aus objektiver Sicht nicht erhärtet hat.

Während der Untersuchung hat die Arbeitsgruppe entschieden, den Untersuchungsbereich auf die Gesamtheit der regierungsrätlichen Kommissionen auszuweiten. Im Rahmen der Ausweitung wurde die Finanzkontrolle zur Unterstützung beigezogen.

Im GPK-Bericht [2016/170](#) zu den regierungsrätlichen Kommissionen sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

– *Feststellungen*

1. Im Kanton Basel-Landschaft gibt es 68 regierungsrätliche Kommissionen.
2. Es besteht eine Verordnung über die Zusammensetzung der regierungsrätlichen Kommissionen.
3. Es gibt keine Regelung bezüglich der Offenlegungen von Interessenbindungen für Mitglieder von regierungsrätlichen Kommissionen.
4. Es gibt keine generellen Richtlinien bzw. Handlungsanweisungen für Mitglieder von regierungsrätlichen Kommissionen, welche bspw. auf die Ausstandsregelung gemäss § 58 Abs. 1 der Kantonsverfassung hinweisen.
5. § 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung regelt, dass alle Aufgaben und Ausgaben «*vor der entsprechenden Beschlussfassung und in der Folge periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu überprüfen*» sind.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

1. Der Regierungsrat soll eine Bestimmung zur Offenlegung der Interessenbindungen für Mitglieder von regierungsrätlichen Kommissionen schaffen, wobei er sich dabei bspw. an der Regelung des Bundes orientieren kann.
2. Der Regierungsrat soll eine allgemeine Richtlinie für die Arbeit in regierungsrätlichen Kommissionen erstellen, welche die Mitglieder auf wichtige gesetzliche Bestimmungen hinweist.
3. Die periodische Überprüfung der Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der einzelnen regierungsrätlichen Kommissionen muss gesichert sein.
4. Der Regierungsrat soll Massnahmen ergreifen, um die unter Ziffer 5, Punkte 1-6 von der Finanzkontrolle festgestellten Pendenzen zu erledigen.

Der Landrat folgte am 16. Juni 2016 ([LRB 765](#)) dem Antrag der GPK, vom Bericht der GPK-Arbeitsgruppe Kenntnis zu nehmen sowie den durch die GPK formulierten Empfehlungen zuzustimmen.

Eine Stellungnahme des Regierungsrates ist noch ausstehend.

3.7. Gesetz über die Beteiligungen [Public Corporate Governance] (PCGG)

Die GPK wurde dazu eingeladen, sich zum Vernehmlassungsentwurf vom 26. Januar 2016 ([201x/xxx](#) / [Gesetzesentwurf](#)) zu äussern. Die GPK beschränkte sich in ihrer Stellungnahme auf die beantragte Streichung von § 61 Absatz 1 Buchstabe a Landratsgesetz und das Einfügen von § 63a in das Landratsgesetz. Die GPK ist für die Beibehaltung der bisherigen Form der Oberaufsicht. In Bezug auf das PCGG bedeutet dies, dass § 61 Absatz 1 Bst. a im Landratsgesetz belassen bzw. § 63a nicht ergänzt werden soll.

Sowohl im Rahmen der Schaffung des Gesetzes über die Beteiligungen als auch im Zusammenhang mit der [LRV 2015/435](#) (StäfiS) sind verschiedene Änderungen beantragt, welche sowohl auf Verfassungs- als auch auf Gesetzesebene vorgenommen werden sollen. Diese Änderungen beinhalten eine grundsätzliche Verschiebung bei den landrätlichen Oberaufsichtskompetenzen und damit einhergehend eine unnötige Verkomplizierung der Zuständigkeiten.

Mit der vom Regierungsrat beantragten Streichung von § 61 Abs. 1 Bst. a Landratsgesetz würden die selbstständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe von der parlamentarischen Oberaufsicht ausgenommen. In der LRV 2015/435 (StäfiS) wird auf die jeweilige Spezialgesetzgebung verwiesen, welche die Zuständigkeit der Oberaufsicht regle. Allerdings ist in einigen Spezialgesetzen die Frage der Oberaufsicht gar nicht festgelegt. Zudem sind insbesondere in Fällen, in denen die Spezialgesetzgebung den Charakter eines Staatsvertrages hat, die Änderungen komplexer. Somit kann nicht gewährleistet werden, dass die Spezialgesetzgebung die entsprechenden Aufsichtsanordnungen vollständig enthält, was einem Verlust an parlamentarischer Kontrolle gleichkäme.

Zusätzliche Unklarheit würde mit der Annahme von § 63a Landratsgesetz geschaffen, da dadurch die Oberaufsicht neu durch jene Kommission wahrgenommen würde, deren Aufgabenbereich dem Tätigkeitsbereich am nächsten ist. Der GPK fiel diese Aufgabe nur noch in jenen Fällen zu, bei welchen keine eindeutige Zuweisung möglich ist. Der Regierungsrat stellt sich im Kommentar zur Vernehmlassung ([LRV 2016/212](#)) auf den Standpunkt, dass mit der Anpassung des Landratsgesetzes zur Zuordnung der Oberaufsicht an jene Kommission, die dem Geschäft am nächsten ist, weitgehend die heutige Praxis im Gesetz nachgeführt werden solle. Der Blick auf die aktuelle Praxis zeigt jedoch, dass die Oberaufsicht des Landrates durch die Geschäftsprüfungs- sowie die Finanzkommission wahrgenommen wird. Die vorgeschlagene Anpassung des Landratsgesetzes käme demnach einer Praxisänderung gleich. Die Wahrnehmung der Oberaufsicht durch die jeweilige Fach-/ Sachkommission ist überdies problematisch, als dass die Kommission auch in die Vorbereitung involviert ist, was sich negativ auf die Unabhängigkeit in der Ausführung der Oberaufsicht auswirken kann. Die GPK ist aus den genannten Gründen für die Beibehaltung der bisherigen, bewährten Form der Oberaufsicht.

Das Geschäft ist bei der GPK noch nicht abgeschlossen.

3.8. Teilrevision Personalgesetz

Auf Anfrage der GPK wurde diese dazu eingeladen, sich zum Vernehmlassungsentwurf vom 24. März 2016 ([201x/xxx](#)) zu äussern. Die GPK beschränkte sich in ihrer Stellungnahme ausschliesslich auf die vorgeschlagene Einführung von § 38a «Meldung von Missständen» in das Personalgesetz (SGS 150).

Vermehrt hat die GPK im Zusammenhang mit einem konkreten «Whistleblowing»-Fall (vgl. Berichterstattung in [2014/245](#)) den Regierungsrat darauf hingewiesen, dass Mitarbeitende, die unrechtmässige Vorgänge zu erkennen glauben, ihre Wahrnehmungen deponieren können sollten, ohne Repressalien gewärtigen zu müssen und den Regierungsrat ersucht sicherzustellen, dass jene Mitarbeitenden nicht alleine aus diesem Grund berufliche Nachteile erleiden müssen.

In die gleiche Richtung zielte auch die Motion «Whistleblower schützen» ([2013/027](#)) von Jürg Wiedemann, wonach eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden soll, um Whistleblower im Kanton Basel-Landschaft stärker zu schützen.

Neu soll nun eine Bestimmung für das Melden von Missständen ins Personalgesetz aufgenommen werden, welche regelt, dass Missstände dem Ombudsman gemeldet werden können und Mitarbeitende aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis nicht benachteiligt werden dürfen.

Die Geschäftsprüfungskommission befürwortet in ihrer Stellungnahme die vorgeschlagene Einfügung von § 38a in das Personalgesetz, schlägt jedoch eine Ergänzung in § 38a Absatz 3 vor:

Absatz 3: «Mitarbeitende dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen im Anstellungsverhältnis ~~nicht~~ weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.»

Damit soll dem Umstand besser gerecht werden, dass Mitarbeitende manchmal keine konkreten, direkt sichtbaren Nachteile erleben, sondern bspw. bei Beförderungen oder Erhalt von Leistungszulagen übergangen und damit indirekt benachteiligt werden.

Die GPK forderte in ihrer Stellungnahme den Regierungsrat ausserdem auf, bei der Ausarbeitung der Verordnung auf eine genaue Definition des guten Glaubens zu achten sowie konkrete Massnahmen aufzuführen, welche die Angestellten tatsächlich vor Mobbing, einer Kündigung oder weiteren Repressalien schützen.

Die Behandlung der Teilrevision des Personalgesetzes ([LRV 2016/270](#)) im Landrat steht noch aus.

3.9. Geschäftsberichte/Jahresrechnungen des Kantonsspitals Baselland (KSBL) ([LRV 2015/222](#)) und der Psychiatrie Baselland (PBL) ([LRV 2015/223](#))

Mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Spitalgesetz (SGS 930) sind die drei Kantonsspitäler fusioniert und – wie auch die Kantonalen Psychiatrischen Dienste – aus der kantonalen Verwaltung ausgegliedert worden. Sie werden heute als eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt. Darüber hinaus trat am 1. Januar 2012 die neue Spitalfinanzierung in Kraft.

Wie durch § 61 Abs. 1 lit. b des Landratsgesetzes (LRG, SGS 131) beauftragt, prüfte die GPK die Geschäftsberichte und Jahresrechnungen des KSBL und der PBL. Die Subko II nahm zu diesem Zweck an der Anhörung vom 12. Juni 2015 in der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission teil, anlässlich welcher die Geschäftsberichte vorgestellt wurde. Sie erstattete im Anschluss Bericht zuhanden der Gesamtkommission.

Im GPK-Bericht [2015/222](#) zum Kantonsspital Baselland sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

– *Feststellungen*

1. Im Bericht des Regierungsrates fehlt ein SOLL-IST-Vergleich in Bezug auf die im Faktenblatt formulierten Ziele.
2. Das Faktenblatt und der Geschäftsbericht beinhalten keine Aussagen zu Patientenzufriedenheit und Qualität.
3. Im Geschäftsbericht fehlt eine Aussage zur Erarbeitung des GAV.
4. Durch die hohe Abschreibung von CHF 27.9 Mio. im 2014 (Folge der massiven Überbewertung der Immobilien) fehlen die Mittel für Investitionen.
5. Im Bericht des Regierungsrates fehlen Angaben zu den Baurechtszinsen, welche im Jahr 2014 angefallen sind. Diese waren erst im Beteiligungsbericht 2015 enthalten.
6. Es fehlt eine Umschreibung der verlangten Kompetenzen des Verwaltungsrates.

- *Empfehlungen an den Regierungsrat*
 1. Die GPK empfiehlt, den SOLL-IST-Vergleich bei der Eigentümerstrategie aufzuzeigen. Bei Abweichungen sind die eingeleiteten Massnahmen festzulegen und aufzuzeigen.
 2. Auf das Faktenblatt sollen Ziele zur Patientenzufriedenheit und Qualität aufgenommen werden.
 3. In den Geschäftsbericht sollten Ausführungen zur Erarbeitung des GAV aufgenommen werden.
 4. Es sollen Möglichkeiten zur Wertberichtigung der Immobilien aufgezeigt werden.
 5. Im Sinne der Beteiligungen sollen im Bericht des Regierungsrates nicht nur die Kosten, sondern auch die Einnahmen aufgeführt werden.
 6. Die GPK empfiehlt, Kompetenzbeschreibungen für den Verwaltungsrat sowie für die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder zu erstellen.

Im GPK-Bericht [2015/223](#) zur Psychiatrie Baselland sind folgende Feststellungen und Empfehlungen enthalten:

- *Feststellungen*
 1. Im Bericht des Regierungsrates fehlt ein SOLL-IST-Vergleich in Bezug auf die im Faktenblatt formulierten Ziele.
 2. Das Faktenblatt beinhaltet keine Aussagen zu Patientenzufriedenheit und Qualität.
 3. Es fehlt eine Umschreibung der verlangten Kompetenzen des Verwaltungsrates.
- *Empfehlungen an den Regierungsrat*
 1. Die GPK empfiehlt, den SOLL-IST-Vergleich bei der Eigentümerstrategie aufzuzeigen. Bei Abweichungen sind die eingeleiteten Massnahmen festzulegen und aufzuzeigen.
 2. Auf das Faktenblatt sollen Ziele zur Patientenzufriedenheit und Qualität aufgenommen werden.
 3. Die GPK empfiehlt, Kompetenzbeschreibungen für den Verwaltungsrat sowie für die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder zu erstellen.

Die GPK stellte dem Landrat Antrag, sowohl die Geschäftsberichte und die Jahresrechnungen für das Betriebsjahr 2014 des KSBL und der PBL zu genehmigen, als auch die durch die GPK formulierten Empfehlungen gutzuheissen. Diesen Anträgen folgte der Landrat am 12. November 2015 (LRB [303+304](#)).

3.10. Geschäftsbericht und Jahresbericht 2014 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) (LRV [2015/287](#))

Wie durch § 61 Abs. 1 lit. b des Landratsgesetzes (LRG, SGS 131) beauftragt, hat die GPK im letzten Berichtsjahr erstmalig Geschäfts- und Jahresbericht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) geprüft. Die GPK schlug dabei vor, die Prüfung jährlich alternierend durch eine der beiden GPKs der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vorzunehmen.

Der GPK-Bericht [2015/287](#) zur BSABB basiert auf der Berichterstattung der GPK BS und enthält folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- *Feststellungen*
 1. Der regelmässige Austausch von Exekutive und Verwaltungsrat im Sinne eines Eignerggesprächs ist unabdingbar.
 2. Unterschiedliche Verfahrensarten im Rekurswesen in den beiden Trägerkantonen sind nicht optimal.
 3. Die Vergütungsansätze für Verwaltungsratsmitglieder der BSABB wurden gesenkt.
 4. Die BSABB ist bestrebt, ihre Dienstleistungen zu analysieren und wo möglich noch zu verbessern.

- *Empfehlungen an den Regierungsrat*
 1. Die GPK BL empfiehlt der Sicherheitsdirektion eine Fortsetzung der Eignerggespräche und bei Bedarf eine Intensivierung der aktuellen Praxis.
 2. Die GPK BL empfiehlt, die Verfahren im Rekurswesen analog der Lösung im Kanton Basel-Landschaft anzugleichen.

- *Empfehlungen an die BSABB*
 1. Die GPK BL erwartet auch künftig eine regelmässige Überprüfung der Vergütungsansätze für Verwaltungsratsmitglieder.
 2. Die Ergebnisse der erfolgten Umfrage sollten baldmöglichst bekanntgemacht werden.

Die GPK stellte dem Landrat Antrag, sowohl den Geschäftsbericht und Jahresbericht 2014 der BSABB zu genehmigen, als auch den durch die GPK formulierten Empfehlungen zuzustimmen und die Adressaten zu beauftragen, dem Landrat eine Stellungnahme zu den sie betreffenden Empfehlungen abzugeben.

Der Bericht der GPK wurde am 16. Juni 2016 im Landrat beraten ([LRB 763](#)). Dieser überwies ihn zur Stellungnahme an die Adressaten mit einer Frist von 3 Monaten.

3.11. Jahresbericht 2015 des Regierungsrates (Teil Amtsbericht), Sammelvorlage nicht fristgerecht erfüllter bzw. innert Behandlungsfrist zur Abschreibung beantragte parlamentarische Aufträge

Im Zusammenhang mit der Prüfung des im Jahresbericht 2015 enthaltenen Amtsberichts ([2016/040](#)) sowie den Sammelvorlagen nicht fristgerecht erfüllter ([2016/041](#)) bzw. innert Behandlungsfrist zur Abschreibung beantragte parlamentarische Aufträge ([2016/042](#)) führten alle Subkommissionen einen Direktionsbesuch durch. Dieser wird in der Regel mit vorgängig gestellten Fragen und deren Antworten vorbereitet. Die Ergebnisse wurden in den separaten GPK-Berichten zu den genannten Vorlagen zusammengefasst. Der GPK-Bericht zum Teil Amtsbericht wurde zusammen mit demjenigen der Finanzkommission zum Teil Staatsrechnung vom Landrat am 30. Juni 2016 behandelt ([LRB 783](#)), diejenigen zu den Sammelvorlagen am 30. Juni 2016 ([LRB 799](#)) und am 22. September 2016.

3.12. Subkommissionsgeschäfte

Neben der Behandlung der an die GPK überwiesenen Vorlagen nehmen die Subkommissionen Visitationen vor. In der Berichtsperiode besuchten sie die nachstehend aufgeführten Stellen:

Subkommission I

- Landeskanzlei 2016
- Vorsteher Finanz- und Kirchendirektion (FKD) betr. Amtsbericht 09.03.2016

Subkommission II

- VGD, Bereich Wirtschaftsförderung 25.01.2016
- Vorsteher Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) betr. Amtsbericht 22.03.2016
- Anhörung in der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission zu den Geschäftsberichten/Jahresrechnungen des KSBL und der PBL 12.06.2015

Subkommission III

- Tiefbauamt, Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur 30.11.2015
- Vorsteherin Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) betr. Amtsbericht 04.04.2016
- BUD, Abt. Wirtschaft und Finanzen¹ 26.05.2016

Subkommission IV

- Vorsteher Sicherheitsdirektion (SID) betr. Amtsbericht 11.04.2016
- Nachrichtendienst des Kantons Basel-Landschaft 11.2015
- *Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr 2015* schriftl. Berichte

Subkommission V

- Sekundarschule Muttenz (Follow-up) 13.01.2015
- Vorsteherin Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) betr. Amtsbericht 11.04.2016

Über ihre Visitationen erarbeiten die Subkommissionen in der Regel schriftliche Berichte zuhanden der Gesamtkommission, welche im folgenden Kapitel kurz zusammengefasst werden. Die Berichte der Subkos werden im GPK-Plenum besprochen und anschliessend – sofern mit Empfehlungen versehen – dem Regierungsrat unterbreitet.

Über mündliche Berichte der Subkos und weitere Abklärungen, welche informell erledigt wurden oder noch im Gange sind, wird nicht an den Landrat berichtet.

¹ Bericht wird erst im nächsten Amtsjahr verabschiedet.

4. Kurzfassungen der von der Gesamt-GPK verabschiedeten Berichte

Die nachfolgenden Kurzfassungen von GPK-Berichten beruhen auf den Feststellungen zum Zeitpunkt des Besuchs. Sie dienen lediglich der Orientierung des Parlaments und sind nicht zu beraten.

4.1. Subkommission II: Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

4.1.1 Besuch bei der VGD, Bereich Standortförderung

Der Besuch bei der VGD Bereich Standortförderung zu den Themen Wirtschaftsoffensive, Wirtschaftsförderung und Standortförderung am 18. Januar 2016 fand im Rahmen des ordentlichen Besuchsprogramms der Subko II statt. Aufgrund personeller Wechsel (Kündigung von Thomas de Courten als Standortförderer) und dem offiziellen Abschluss der Wirtschaftsoffensive unter Marc-André Giger (PWC) per 31. Dezember 2015 war Regierungsrat Thomas Weber für die Subko II die direkte Ansprechperson. Thomas Kübler, Leiter Standortförderung seit 1. Januar 2016, gab Auskunft über die aktuelle Organisation.

Die Subko II betrachtete die drei Bereiche Wirtschaftsoffensive, Wirtschaftsförderung und Standortförderung. Die Standortförderung ist dabei der Begriff für die Organisation. Diese beinhaltet die Wirtschaftsförderung und Gesetzgebung etc. Die Wirtschaftsoffensive ist das extern vergebene Projekt. Die Subko II blickte zurück auf die Ziele der Landratsvorlage 2012/404 «Wirtschaftsoffensive» sowie die bisherige Entwicklung und verglich sie mit dem aktuellen Stand.

– *Feststellungen*

1. Die mit grossem Aufwand angekündigte Wirtschaftsoffensive hat zwei von vier Zielen, die in der Landratsvorlage aufgeführt waren, nicht erreicht.
2. Viele Umstrukturierungen und personelle Wechsel stellen einen hohen Aufwand in der Standortförderung dar.
3. Der korrekte Einsatz der finanziellen Mittel der Wirtschaftsoffensive ist schwierig festzustellen, da diverse Elemente der Wirtschaftsoffensive in die Standortförderung eingeflossen sind.
4. Die Arealentwicklung kann nur in begrenztem Masse beeinflusst werden. Die Rolle der Gemeinden wurde zu Beginn unterschätzt.
5. Die Schnittstelle zur BKSD wird nicht thematisiert.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

1. Bei Umstrukturierungen und gleichzeitig intensiven Projekten sind die internen Ressourcen zuerst zu berücksichtigen
2. Die Schnittstellen zu anderen Direktionen (in diesem Falle BUD und BKSD) sind frühzeitig zu definieren und sowohl personell wie finanziell abzugrenzen.

In seiner Stellungnahme teilt der Regierungsrat die Empfehlungen der GPK vollumfänglich.

4.2. Subkommission III: Bau- und Umweltschutzdirektion

4.2.1 Besuch beim Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur (GBV) im Tiefbauamt

Die Subko III besuchte den Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur am 30. November 2015. Der Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur ist einer von fünf Geschäftsbereichen des Tiefbauamtes des Kantons Basel-Landschaft. Selber ist der Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur in die zwei Abteilungen Verkehrstechnik und Projektmanagement unterteilt. Die drei Geschäftsbereiche Mobilität (GBM), Verkehrsinfrastruktur (GBV) und Kantonsstrassen (GBK) beschäftigen sich mit Strassen. Die Aufgabenteilung ist prozessorientiert.

Der GBM klärt mit Hilfe von Studien etc. die Mobilitätsbedürfnisse ab. Die Abklärungen sind verkehrsträgerunabhängig. Der GBM bearbeitet die Projekte bis und mit der technischen Machbarkeit. Anschliessend übernimmt der GBV das Projekt für die weitere Planung und die Realisierung. Ist

das Projekt abgeschlossen, wird es an den GBK übergeben. Dieser ist für den Erhalt und die Bewirtschaftung der Strasse zuständig.

Auftraggeber ist in der Regel der Landrat, welcher für die einzelnen Projekte Verpflichtungskredite spricht. Ohne externe Gesamtleitung könnte die Fülle an Projekten nicht betreut werden. Grössere Aufträge müssen ausgeschrieben werden.

Die Subko III liess sich an Hand konkreter Beispiele über zwei Aufgabenbereiche des Leistungsauftrages informieren und erhielt detailliert Einblick in die vier Hauptprozesse:

- Planung
- Projektierung
- Beschaffung
- Realisierung

Die Subko III informierte sich ebenfalls über das Investitionsprogramm 2016 – 2025 (LRV 2015/347). Dieses ist das Planungsinstrument des Regierungsrates. Das Investitionsprogramm wird durch den Regierungsrat genehmigt und dem Landrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Sollstellenplan des GBV umfasst 1'350 %. Zurzeit sind 1'250 % besetzt. Die vakante Stelle ist schwierig zu besetzen. In den letzten Jahren habe eine Stelle meist zwei- bis dreimal ausgeschrieben werden müssen. Eine Ausschreibung erfolgt zunächst nur im Internet. Um gute Leute zu finden, die selber nicht aktiv suchten, sollten andere Kanäle genutzt werden können. Die Projektleiter hätten zwar keine interne Führungsfunktion, müssten jedoch ein ganzes Projektteam führen und mit den Gemeinden verhandeln etc.

Die Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsstellen sei generell gut. Teilweise etwas schwierig sei die Zusammenarbeit mit der FKD, da sich diese oft nicht auf ihre Rolle als Dienstleister beschränke, sondern sich auch inhaltlich einmische.

– *Feststellungen*

Die Subko III der GPK stellt fest:

1. Im Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur werden die Projekte nach einer klaren Projektstruktur bearbeitet.
2. Die Rekrutierung von qualifiziertem Personal ist eine grosse Herausforderung. Die erfolgten Ausschreibungen führen leider nicht immer zum gewünschten Resultat.
3. Die Zusammenarbeit mit der FKD ist oft nicht optimal, da teilweise unterschiedliche Rollenverständnisse bestehen.

– *Empfehlungen an den Regierungsrat*

Dem Regierungsrat wird empfohlen,

1. die Praxis bei der Stellenausschreibung zu überprüfen. Rasche Ausschreibungen in den spezifischen Fachorganen könnten möglicherweise die rechtzeitige Rekrutierung von qualifiziertem Personal erleichtern und längere Vakanzzeiten vermindern.
2. die Zusammenarbeit der beiden Direktionen BUD und FKD bei der Projektierung und Finanzierung von Projekten im Bereich der Verkehrsinfrastruktur zu überprüfen und zu optimieren.

Der Regierungsrat wurde bis Ende Juni 2016 um eine Stellungnahme gebeten. Die Frist wurde auf Anfrage bis Ende September 2016 erstreckt.

4.3. Subkommission IV: Sicherheitsdirektion

4.3.1 Staatsschutz

Ende November 2015 führte der Sicherheitsdirektor die Dienstaufsicht über den Nachrichtendienst des Kantons Basel-Landschaft durch. Die Inspektion fand gemeinsam mit dem Nachrichtendienst des Bundes und der nachrichtendienstlichen Aufsicht des Bundes sowie in Anwesenheit des Polizeikommandanten, des Präsidenten der GPK, des Präsidenten der Subkommission IV der GPK, der Aufsichtsstelle Datenschutz BL sowie Vertretern des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion statt.

Die Dienstaufsicht erfolgt gemäss Art. 35 f. der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes. Anhand des vom Bund erstellten Standardprogramms für die Durchführung von Inspektionen werden die einzelnen Punkte abgehandelt. Dabei werden zunächst die Datenhaltung und der Umgang mit dem Staatsschutz-Informationssystem geprüft, wobei zwischen den vom Bundesnachrichtendienst erteilten Aufträgen und der sogenannten unaufgeforderten Berichterstattung des kantonalen Nachrichtendienstes an den Bundesnachrichtendienst unterschieden wird. Anschliessend wird die Arbeit des kantonalen Nachrichtendienstes anhand von konkreten, vorselektionierten Fällen überprüft. Beim Rundgang durch die Räumlichkeiten werden im Arbeitsbüro einige weitere vor Ort ausgewählte Fälle online begutachtet. Den Abschluss der Inspektion bilden ein Erfahrung- und Meinungsaustausch.

Mit einer Ausnahme konnten alle während der Inspektion aufgebrachten Fragen durch den kantonalen Nachrichtendienst zur Zufriedenheit der anwesenden Personen beantwortet werden. Die offene Frage wurde vier Tage nach der Inspektion per Mail an alle Teilnehmer umfassend beantwortet.

Der Sicherheitsdirektor zog ein positives Fazit: Der kantonale Nachrichtendienst ist zweck- und verhältnismässig organisiert und kann seinen Auftrag wahrnehmen. Während der gesamten Inspektion wurden keine Unregelmässigkeiten festgestellt. Die Vertreter des Nachrichtendienstes des Bundes teilten diese Einschätzung und dankten dem kantonalen Nachrichtendienst für die gute Zusammenarbeit.

4.3.2 Post- und Fernmeldeverkehr

Die Subkommission IV hat ihr jährliches Auskunftsbegehren zu den Überwachungen im Post- und Fernmeldeverkehr für das Jahr 2015 schriftlich gestellt und wurde vom Zwangsmassnahmengericht mit den entsprechenden Auskünften bedient.

Die Aktivitäten bewegten sich im normalen Rahmen und zeigten keine Auffälligkeiten.

4.4. Subkommission V: Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

4.4.1 Folgebesuch bei der Sekundarschule Muttenz

Die Subko V erstattete der Sekundarschule Muttenz am 13. Januar 2016 erneut einen Besuch. Verfahren und Gesprächskultur bei Problemfällen auf Sek-Stufe wurden mit dem Schulrat und der Schulleitung an Hand von effektiven Beispielen diskutiert. Der Einzelfall zeigt verschiedene Unzulänglichkeiten in den Prozessen der Konfliktbewältigung und offene Fragen zum Einbezug des Schulrates. Am Beispiel der Lernlandschaften konnte festgestellt werden, dass die Sekundarschule Muttenz momentan nicht über das vorgeschriebene pädagogische Konzept verfügt. Die Sekundarschule verfügt über ein Schulleitbild (mit Visionen) und ein Schulprogramm, wobei das Pädagogische Konzept ein Bestandteil des Letzteren wäre.

- *Feststellungen*
 1. Ein Grossteil der Schulunterstützung auf der Sekundarschulstufe ist gemäss § 51 der Verordnung 642.11 beim Amt für Volksschulen angesiedelt. Bei Auseinandersetzungen zwischen Lehrpersonen resp. diesen und der Schulleitung wird der Schulrat nicht oder zu spät einbezogen.
 2. Der Schulrat als Aufsichtsorgan wird offensichtlich nur teilweise in die Erarbeitung von Entwicklungskonzepten eingebunden. Die Differenz zwischen Verantwortung und Entscheidungs-Kompetenz ist nicht immer erklärbar.

- *Empfehlungen an die BKSD*
 1. Verordnung und/oder Dekret zu den Sekundarschulen sollten dahingehend geändert werden, dass bei Konfliktsituationen zwischen Lehrpersonen oder zwischen Lehrperson und Schulleitung der Schulrat zwingend angemessen zu informieren ist und die Kompetenz (Zuständigkeit und Finanzen) erhält, der Situation angemessene Unterstützung zur Konfliktlösung zu organisieren (Mediation, Rechtsbeistand).
 2. Verordnung und/oder Dekret zu den Sekundarschulen sollten dahingehend geändert werden, dass der Schulrat vor dem Start von Projekten, welche Änderungen des Schulprogramms nach sich ziehen und hinsichtlich Kosten und Organisation relevant sind zwingend einbezogen werden muss, sei es durch Zustimmung oder Kenntnisnahme.

Der Regierungsrat wurde bis Ende September 2016 um eine Stellungnahme gebeten.

5. Antrag an den Landrat

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat, vom Bericht über die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit Kenntnis zu nehmen.

27. September 2016 / mf

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident